

## Was bringt das neue Vergaberecht

?

Die Bundesregierung hat Ende Februar die Modernisierung des Vergaberechts beschlossen und nennt die neue Verordnung „VergRModVO“. Was sich liest wie ein Passwort für einen Online-Account, bezeichnet die „Vergaberechtsmodernisierungsverordnung“. Was kommt auf die Freiberufler zu?

Mit dem Vergaberecht kommen jene Architekten in Berührung, die an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen und sich beispielsweise um den Bau einer Schule oder eines Krankenhauses bewerben möchten. Die Europäische Kommission schickte sich 2014 an, das Vergabewesen in den europäischen Ländern zu vereinheitlichen, die Bundesregierung setzt diese Vorgaben nun in deutsche Gesetze um. Doch die neue Vergabeverordnung (VgV), wie sie nun verabschiedet wurde, stellt die Branchenbeteiligten ganz und gar nicht zufrieden. Formulierungsvorschläge und inhaltliche Kritik, vorgebracht von Kammern, Verbänden und Architekten, fanden kaum Beachtung.

Planungswettbewerbe als einzige Chance für junge Büros

„Um mit einer formalen Änderung zu beginnen: Die VOF gibt es nicht mehr. Sie geht in der neuen Vergabeordnung auf“, sagt Carl-Stephan Schweer, Rechtsanwalt und Partner in der Berliner Kanzlei Raue. VOF steht

für „Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen“ und richtete sich an alle Freiberufler in Deutschland. Viele Branchenbeteiligte lehnen es ab, dass die VOF in die VgV eingegliedert wurde. Diejenigen Architekten und Ingenieure, für die die VOF bisher ihre Bibel war, müssen sich also fortan mit wenigen Abschnitten in der Vergabeverordnung zufriedengeben.

Inhaltlich betraf ein Hauptkritikpunkt der Verordnungsgegner die Planungswettbewerbe. Die Wettbewerbsinitiative e.V. sah beispielsweise keinerlei Hinweise darauf, dass die neue VgV jungen Büros eine Chance gebe. Solange Planungswettbewerbe nicht zum Regelfall würden, würden kleine Architekturbüros nie zum Zuge kommen. Architektenanwalt Schweer sieht die Sache bei Weitem nicht so düster. „Das Interessanteste an der neuen Verordnung ist wohl die Stärkung des Planungswettbewerbs. Der Deutsche Gesetzgeber möchte den öffentlichen Auftraggeber offensichtlich dazu anhalten, diesen häufiger durchzuführen“, sagt Schweer. „Die Aufwertung spiegelt sich darin wieder, dass ausdrücklich vorgeschrieben ist, stets die Durchführung des Planungswettbewerbs zu prüfen.“ Der Auftraggeber ist also künftig dazu verpflichtet, in jedem Fall zu sondieren, ob der Planungswettbewerb eine gute Idee sei. Er hat dann zwei Möglichkeiten: Entweder er entscheidet sich für ein Verhandlungsverfahren mit Planungswettbewerb, oder er führt die Verhandlungen ohne Planungswettbewerb durch.

Text: Désirée Balthasar

Verhandlungsverfahren mit oder ohne Planungswettbewerb

Volker Schnepel, Leiter der Rechtsabteilung der Bundesarchitektenkammer, weist darauf hin, dass „etwas prüfen“ natürlich nicht gleichzusetzen sei mit „zu etwas verpflichtet sein“. Wer keine Extrajury zusammenstellen und keine Sieger küren möchte, der kommt eben nach seiner Prüfung zu dem Ergebnis, dass ein Planungswettbewerb für diese Ausschreibung nicht infrage kommt. Die BAK begrüßt zwar die Hervorhebung des Planungswettbewerbs. Doch sind ihr die Neuerungen bei Weitem nicht gut genug. Laut der BAK sind nur minimale Änderungen durchgegangen, doch längst nicht alles, was sie gefordert hätte.

Immerhin hat man bei der BAK die vage Hoffnung, dass kleinere Architektenbüros doch bessere Chancen bekommen würden. „Wenn öffentliche Auftraggeber künftig immer prüfen müssen, ob im Rahmen eines Vergabeverfahrens auch ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll, könnte das zumindest etwas die Chance erhöhen, dass dieser tatsächlich öfters stattfindet.“

Dabei ist es nicht unbedingt böser Wille der Auftraggeber, es kleinen Büros so schwer zu machen. „Manche scheuen den Anfangsaufwand und möchten sich nicht dem vermeintlichen Verdikt einer Fachjury aussetzen, obwohl ohne den Bauherrn natürlich nichts geht“, erzählt Schnepel. Bei manchen gilt hingegen die Devise: bloß keine Fehler machen. Es gibt öffentliche Auftraggeber, die sich vom Gesetzgeber unter Druck gesetzt fühlen, möglichst vergabesichere Verfahren durchzuführen.

Referenzen nicht identisch, sondern vergleichbar

Deshalb wurden in der Vergangenheit oftmals übertrieben viele Referenzen von den teilnehmenden Architekten eingefordert. Ein Punkt, den die Wettbewerbsinitiative scharf kritisiert hat. BAK-Justiziar Schnepel weist auf eine leichte Verbesserung hin: „Immerhin sieht die neue VgV vor, dass Referenzen nicht mehr identisch sein müssen mit dem konkret geplanten Projekt. Die Vergleichbarkeit reiche aus.“

Wenn also eine Schule ausgeschrieben sei, müsse man vorher nicht zwingend schon mal eine Schule gebaut haben. Architektenrechtler Schweer: „Man könnte in diesem Fall auf eine Kindertagesstätte verweisen, die man gebaut hat, oder auf ein Objekt, das größenmäßig oder in anderer Hinsicht vergleichbar ist.“ Er fügt hinzu: „Der Auftraggeber muss die Eignungskriterien so gestalten, dass kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sich beteiligen können. Dass das explizit so benannt wird, finde ich bemerkenswert.“ Zusätzlich wurden große Architektenbüros bevorzugt, weil bei Planungsleistungen Referenzen der letzten drei Jahre verlangt wurden. Das konnten kleine Einheiten natürlich kaum leisten. Trotz lauter Kritik hat sich

daran nichts geändert. „In der VgV selbst steht nichts davon, diesen Zeitraum zu verlängern, obwohl sich die baukulturelle Bedeutung und Qualität eines Bauwerks erst nach Jahren zeigen kann“, sagt BAK-Justiziar Schnepel. „Immerhin wird in der Begründung gesagt, dass sich bei Planungsleistungen die Einräumung eines längeren Zeitraums anbietet.“ Öffentlichen Auftraggebern wird also empfohlen, bei Planungsleistungen von Architekten einen längeren Zeitraum zu wählen. Jedoch nur im Begründungstext, nicht in der Verordnung selbst. Verbindlichkeit sieht anders aus.

Nur nichts falsch machen!

Ob die neuen Richtlinien die Vergabepaxis bei öffentlichen Planungsaufträgen tatsächlich ändern und den Jungen eine Chance gehen, bleibt also abzuwarten. Anwalt Schweer rät jungen Architekten: „Bei offenen Verfahren, also einem Angebotsverfahren, sollte man eine ungeheure Sorgfalt auf das Angebot verwenden. Denn anders als bei Verhandlungsverfahren gibt es hier keine zweite Runde.“ Also: Besser alles im Detail durchdenken und auch nicht in kleinen Einzelheiten abweichen. Ansonsten droht der Ausschluss.

„Sich sehr gut informieren, das würde ich empfehlen“, sagt BAK-Justiziar Schnepel. Vor allem diejenigen, die sich keine anwaltliche Beratung holen möchten, sollten wissen, wie in einem Vergabeverfahren vorzugehen sei. Und man sollte sich durch die neue VgV arbeiten: „Die VOF erschien vielen anwenderfreundlicher und transparenter, weil es sich um ein geschlossenes Regelwerk handelte. In der Struktur der neuen Verordnung muss man sich hingegen erst zurechtfinden. Aber immerhin enthält sie einen eigenen Abschnitt nur für Architekten und Ingenieure.“ Ein mickriges Trostpflaster.

Vergabeverordnung

Relevante Punkte für Architekten:

<u>Abschnitt 2</u>	(Unterabschnitt 1) § 17 Verhandlungsverfahren allgemein § 18 Wettbewerblicher Dialog allgemein
<u>Abschnitt 5</u>	§ 69 – § 72 Planungswettbewerbe allgemein
<u>Abschnitt 6</u>	§ 73 – § 80 Besondere Vorschriften für Architekten & Ingenieure